[Bereitgestellt: 14.08.2020 09:51]

REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT TRAUN

27 Pg[redacted]20b - 3
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Johann Roithner Straße 8
4050 Traun

Tel. +43 57 60121

BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:
Minderjährige/r:
[redacted]

Der Abschluss des Vertrages über die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (Prämienpension, staatlich geförderte Zukunftsvorsorge) zu Polizze [redacted] durch den obsorgeberechtigten Vater [redacted] als Vertreter des minderjährigen [redacted] einerseits und der [redacted] andererseits wird

nicht genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Nach herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung sowie Überzeugung des gefertigten Gerichtes, bedürfen Pflegebefohlene langfristig bindende und viele Jahre zu regelmäßigen Zahlungen verpflichtende Vermögensveranlagungsverträge, insbesondere dann, wenn allfällige Erträge beispielsweise von Kursrisiko und kaum abschätzbaren Kosten bedroht sind, als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung im Rahmen der Vertretung durch obsorgeberechtigte Elternteile neben der Zustimmung des zweiten obsorgeberechtigten Elternteils jedenfalls auch der genehmigenden Zustimmung durch das Pflegschaftsgericht. Diese gerichtliche Zustimmung ist schon dann zu verwehren, wenn die angesprochene rechtliche oder auch nur faktische Bindung dahingehend, dass bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages mit maßgeblichen finanziellen Einbußen zu rechnen ist, nicht nur kurzfristig über die Volljährigkeit des ehemals Minderjährigen hinaus geht.

Vertragsgegenständlich besteht eine grundsätzliche Bindung bis zum 65. Lebensjahr des

Minderjährigen (!), wobei der Minderjährige auch nach Erlangen der Volljährigkeit letztlich zu Zahlungen von mehreren tausend Euro verpflichtet wäre. Abgesehen von möglichen Kursverlusten aus der Veranlagung in Aktien sind bei vorzeitiger Auflösung erhebliche Abschläge bzw. Kosten zu veranschlagen, die nicht zulässt aufgrund ihrer Unabsehbarkeit jedenfalls einer Genehmigung entgegen stehen.

Bezogen auf den konkreten Fall ist davon auszugehen, dass der Vertragsabschluss im August 2011 mangels pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung der Vertretungshandlung des vertragsabschließenden obsorgeberechtigten Elternteils nie wirksam wurde, sondern bis zur gegenständlichen Entscheidung schwebend unwirksam war. So wie grundsätzlich ein gesetzlicher Vertreter nach Treu und Glauben verpflichtet ist, die Entscheidung über die Genehmigung eines abgeschlossenen Vertrags beim Pflegschaftsgericht herbeizuführen, so kann es wie vorliegend im konkreten Einzelfall, insbesondere dann, wenn sich für den gesetzlichen Vertreter im Nachhinein aus welchen Gründen auch immer herausstellt, dass entgegen seiner ursprünglichen Annahme seine Vertretungshandlung nicht den Interessen seines Kindes entspricht, geboten sein, diesen Schwebezustand durch das Erwirken einer gerichtlichen Entscheidung, dass die ursprüngliche Vertretungshandlung nicht genehmigt wird, zu beenden.

Insofern erscheint die spruchgemäße Antragstellung nicht nur zulässig, sondern auch inhaltlich berechtigt.

Bezirksgericht Traun, Abteilung 4
Traun, am 28.07.2020
Mag. Thomas Hacker, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG